

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Schönes für die Frau, Rätsel-Spaß oder Geldanlage?

Die Medien bieten diese Woche ein buntes Programm. Der Itzehoer Rechtsanwalt **Michael Kleinschmidt** setzt sich im Auftrag seiner Mandantin für die „Frau mit Spaß“ ein und fordert „Alles Schöne für die Frau“. Mit „Illu Rätsel-Spaß“ und „Illu Sudoku-Spaß“ werden aber auch die Tüftler angesprochen. Auch **Alfred Büchel** plant neue Varianten des beliebten Logikrätsels. Es muss ja nicht immer ein Quadrat sein. Auch ein „Kreis-Sudoku“ könnte sich zum „Super-Sudoku“ mausern.

Während sich die Starnberger **Patentanwälte Grättinger & Partner** um eine „Globale Chance“ bemühen, berichtet der **Verlag Eli-**

sabeth Klock über „Immobilien Anlagen & Trends“. Im Falle einer finanziellen Schiefelage plant **Sabine Dahlem** den Auftritt des „Geldretters“. Interessante Einblicke verspricht die neue **Endemol** Produktion „Einmal im Leben - Bist Du bereit?“. Bei **ProSieben** ist man schon bereit für „It's my life“. Sollte es hier etwa um das Leben des selbsternannten B-Promis Oliver Pocher gehen? Um welche „Männersachen“ kümmern sich wohl die Mandanten der Berliner Rechtsanwältin **Schertz Bergmann** und was mag sich hinter dem „dicken M“ von **Marco Eisenack** verbergen? Diese Fragen wird uns der Medienmarkt sicher bald beantworten.(al)

Werbung mit „Geld-zurück-Garantie“

Eine Fernsehwerbung, in der mit „Geld-zurück-Garantie“ geworben wird, ohne die entsprechenden Hinweispflichten zu beachten, kann schnell als Wettbewerbsverstoß eingestuft werden. Darauf weist Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr in seinem Newsletter (www.Dr-Bahr.com) hin.

Im vorliegenden Fall war in einem Spot für Mineralwasser auf den Service der „Geld-zurück-Garantie“ hingewiesen worden. Das Oberlandesgericht Frankfurt beanstandete, auch in zweiter Instanz, dass in dem Spot keine Angaben gemacht würden, unter welchen Bedingungen der Kunde diese Garantie in Anspruch nehmen kann. Außerdem muss der Getränkeanbieter es unterlassen, auch auf dem Flaschenetikett mit dieser Garantie zu werben, wenn der Kunde die Bedingungen, unter denen er diese in Anspruch nehmen kann, ohne Ablösen des Etiketts nicht lesen kann, weil diese Bedingungen nur auf der Innenseite des Flaschenetiketts

abgedruckt seien. Sowohl Etikett als auch der Fernsehspot ließen die vom Gesetz geforderte Aufklärung über die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Verkaufsförderungsmaßnahme vollständig vermissen.

Der Argumentation des beklagten Getränkeproduzenten, im Rahmen eines Fernsehspots könnten die konkreten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Garantie nicht vollständig mitgeteilt werden, folgten die Richter nicht. Es könne dahinstehen, ob bei der Werbung in Rundfunkmedien den Informationspflichten gemäß § 4 Nr. 4 UWG auch in der Weise nachgekommen werden kann, dass der Werbeadressat ergänzend auf weitere Informationsquellen verwiesen wird und welche Anforderungen insoweit gegebenenfalls zu stellen sind. Denn im vorliegenden Fall enthält der beanstandete Fernsehspot keinen solchen Verweis.

OLG Frankfurt am Main
AZ: 6 U 73/06

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Werbung mit BaFin-Siegel abgemannt	2
Belgien: Streit um Google Newsdienst	3
Europäischer Markenschutz wird günstiger	3
Titelschutzanzeigen: 75 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum	8

Die 75 neuen Titel dieser Woche

A	F	I	K
A Peter Pumpkin Mystery	Familienarena	Illu Deko	Krebs vorbeugen und be-
Alles Gute	Frau mit Spaß	Illu Einfach gesund	kämpfen
Alles Gute für die Frau	Frau modern	Illu Gesundheit	Kreis - Sudoku
Alles Schöne für die Frau	Frau von Morgen	Illu Kochen & Backen	L
B	Für dich	Illu mit Spaß	La Vita
Blickpunkt Hannover	Für die Frau	Illu Natürlich gesund	M
C	Für die Frau	Illu Rätsel	Männersache
Cassita	Für mich	Illu Rätsel-Spaß	Melodie mit Herz
D	G	Illu Sudoku	mucs
Dalango	Geistig fit - so geht's ganz	Illu Sudoku-Spaß	O
Dark Dance	einfach	Illu wohnen	Online Aktuell
Dark Dance Club	Gesund Illu	Im Namen des Volkes	P
Dark Dance Events	Gliese 581	Immobilien Anlagen	Play Keyboard
Dark Dance Treffen	GLOBAL CHANGE	& Trends	S
Das Beste für die Frau	Glück und Spaß	INTRALOGISTIC	Schönes für die Frau
Der Geldretter	Glückswoche	INTRA-LOGISTIC	Sprechen Sie Deutsch?
dickes M	Gospel Express	INTRALOGISTIC ²	Super - Sudoku
E	H	INTRA-LOGISTIC ²	Super für die Frau
Einmal im Leben	Hamburg im Blick	INTRALOGISTIK	W
Bist Du bereit?	Harmonie	INTRA-LOGISTIK	Web-Rundschau
Erlebniswelt Kinderchor	High Jack	It's my life	Wellness Kosmos
Essen fast wie gewohnt	How to Prepare	K	Z
Extra für die Frau	I	Karl vom Ebbe	Zeit für dich
		(Kaal vom Ebbe)	Zeit für mich

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

05.06.2007, Woche 23, Nr. 826
Anzeigenschluss: 01.06.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

12.06.2007, Woche 24, Nr. 827
Anzeigenschluss: 08.06.2007, 10 Uhr

Werbung mit BAFin-Siegel abgemahnt

Die Verbraucherzentrale Berlin (www.verbraucherzentrale-berlin.de) hat zwei Unternehmen abgemahnt, die mit dem Satz „BaFin genehmigt erste Anleihe der ...AG“ geworben hatten. BaFin ist das Kürzel für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die seit 2002 Banken, Finanzdienstleister, Versicherer und Wertpapierhandel beaufsichtigt. Bevor ein neues Kapitalanlageprodukt in den Handel kommt, muss der Verkaufsprospekt bei der BaFin eingereicht und genehmigt werden. Geprüft

werden aber nach Aussage der Verbraucherzentrale nur Formalien, nicht die inhaltliche Richtigkeit. Zumindest in einem Fall hatte eine Klage der Verbraucherschützer jetzt vor dem Landgericht Hamburg Erfolg. Die Richter sahen diese Werbung als irreführend an. Potenzielle Anleger wüssten nicht unbedingt, dass nur der Prospekt, nicht das Produkt geprüft werde. (al)

LG Hamburg
AZ 406 O 24/07
(nicht rechtskräftig)

Die EU gibt Verpackungsgrößen frei

Das Europäische Parlament hat jetzt einer Richtlinie zugestimmt, mit der die bisherigen Vorschriften für Verpackungsgrößen aufgehoben werden. Künftig steht es den Herstellern frei welche Mengen sie in eine Packung füllen.

Nach der Neuregelung soll es nur noch für Wein, Sekt und Spirituosen festgelegte Verpackungsgrößen in der EU geben. Allerdings sind auch für Lebensmittel wie Milch, Zucker und Kaffee zusätzliche Übergangsfristen vorgesehen. Die Festlegung

der Nennfüllmengen stammt noch aus den 70er Jahren. Dem Verbraucher sollte damit der Preisvergleich erleichtert werden. Der Verbraucherschutz bleibe gewährleistet, so das Bundeswirtschaftsministerium, da in größeren Geschäften eine zusätzliche Auszeichnung des Preises je Maßeinheit vorgeschrieben ist.

Näheres unter:
www.bmwi.bund.de

Belgien: Urheberrechtsstreit um Google Newsdienst

Google und der belgische Zeitungsverband Copiepresse wollen den Urheberrechtsstreit um den Nachrichtensammeldienst der Suchmaschine gütlich beilegen. Den Verband, der die Autorenrechte deutsch- und französischsprachiger Zeitungen vertritt, störte es, dass Google in seinem Nachrichtensammeldienst Auszüge aus Copiepresse-Titeln anzeigt.

Copiepresse sah darin einen Verstoß gegen belgisches Recht, da die urheberrechtlich geschützten Artikel

seiner Mitglieder ohne Erlaubnis oder Bezahlung im Nachrichtendienst von Google erschienen. Im Februar diesen Jahres klagte der Verband erfolgreich vor dem EU-Gerichtshof erster Instanz. Google wurde zu einer Zahlung von mehr als 3 Millionen Euro verpflichtet und verzichtete in Folge auf die Anzeige von Auszügen aus belgischen Zeitungen wie Le Soir oder La dernière heure principale. Das Unternehmen kündigte jedoch an, in die Berufung zu gehen. Nun haben Google und Copiepresse (www.copiepresse.be)

„konstruktive Gespräche“ aufgenommen, um den Konflikt und die zukünftige Zusammenarbeit einvernehmlich zu regeln. Die Unternehmen legten gemeinsam fest, dass die Suchmaschine wieder Auszüge aus Copiepresse-Titeln bei Google News anzeigen darf. Allerdings verwenden die Verlage dabei die Option „noarchive“. Sie führt dazu, dass die jeweiligen Beiträge nur direkt auf den Seiten der Medien, in denen sie erschienen sind, gelesen werden können. Gleichzeitig wird durch die Technik ver-

hindert, dass Google ältere Meldungen im sogenannten Cache archivieren kann.

Die Annäherung von Copiepresse und Google bedeutet allerdings noch keine endgültige Einigung. „Das der Dialog aufgenommen wurde, heiße nicht, dass das rechtliche Verfahren unterbrochen sei, sagte Philippe Etienne, Pressesprecher bei Goolge, dem Nouvel Observateur (www.nouvelobs.com).

Quelle:
markenbusiness.de

Sexspielzeug mit Fußballernamen: Beate Uhse muss zahlen

Im Vibrator-Streit zwischen Oliver Kahn, Michael Ballack und dem Beate Uhse-Konzern konnte jetzt eine Einigung erzielt werden. Das Erotik-Unternehmen muss den Profifußballern jeweils 50.000 Euro zahlen. Die Nationalspieler hatten geklagt, weil eine Tochterfirma von Beate Uhse zur Fussball-WM die Vibratoren-Sondermodelle „Olli.K“ und „Michael.B.“ auf den Markt brachte. Kahn und Ballack einigten sich mit dem Beate

Uhse Konzern vor dem Hamburger Landgericht auf einen Vergleich. Die Richter erklärten das Vorgehen des Erotikunternehmens für eine schwere Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Sportler. Die wollten eigentlich 60.000 Euro erstreiten. Ihre Anwältin führte an, dass der Händler die WM ganz gezielt ausgenutzt hat.

Quelle:
markenbusiness.de

Europäischer Markenschutz wird günstiger

Der EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat unter dem Vorsitz von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat beschlossen, die Gebühren des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) für Marken und Muster zu senken. Die Europäische Kommission muss nun die genaue Höhe der künftigen Gebühren im Detail ausarbeiten. „Die Gebührensenkung stärkt den Wirtschaftsstandort Europa. Marken und Geschmacksmuster

werden beim HABM künftig zu deutlich geringeren Gebühren angemeldet werden können. Das nützt allen, die ihre Rechte nicht nur national, sondern in ganz Europa gegen unberechtigte Nachahmungen schützen wollen“, so Brigitte Zypries in einer Pressemitteilung. Der hohe Qualitätsstandard des HABM werde, laut Zypries, durch die Gebührensenkung nicht gefährdet. (al)

Infos: www.bmj.bund.de



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Geldretter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sabine Dahlem,
Bahnhofstraße 32 b, 25474 Hasloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Blickpunkt Hannover

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sophien-Verlag,
Melkerweg 5, 31848 Bad Münder**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Kreis - Sudoku Super - Sudoku

in allen denkbaren Schreibweisen, insbesondere Zusammen- und Getrennschreibung, Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten und -größen, Abwandlungen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kataloge, Newsletter und sonstige Druckereierzeugnisse, Printmedien, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD, Computer- und Onlinespiele) und/oder Onlinedienste, sonstige Onlinemedien, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Online-Newsletter sowie Internet und Telekommunikationsdienstleistungen jeglicher Art.

**Alfred Büchel,
Dorfstraße 13, 54673 Hütten**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

High Jack

Einmal im Leben Bist Du bereit?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Essen fast wie gewohnt - Leckere Rezepte und Ernährungstipps für Patienten mit Prostatakarzinom Essen fast wie gewohnt - Leckere Rezepte und Ernährungstipps für Patienten mit Darmkarzinom

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Printmedien, Serien- und Einzelbandtitel, Bild-Dateien und Tonträger, insbesondere Video/DVD, CD-ROM, Offline- und Online-Dienste, Hörbücher sowie sonstige Datenträger aller Art und aller elektronischen Medien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Intranet und Internet.

**Rechtsanwalt Hans-Albert Stechl,
Luisenstraße 7, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sprechen Sie Deutsch? Im Namen des Volkes Familienarena

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Cassita

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien.

**Rechtsanwaltsbüro Stephanie Stukenberg,
Rahlstedter Weg 118, 22159 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

GLOBAL CHANGE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Patentanwälte Grättinger & Partner (GbR),
Wittelsbacherstraße 5, 82319 Starnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

How to Prepare

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für allen Medien, insbesondere auch für Druckerzeugnisse, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**KLS Rechtsanwälte,
Gleueler Straße 277, 50935 Köln**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 MarkenG beanspruchen wir für einen Mandanten Titelschutz für:

Play Keyboard

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen, Kombinationen und Schriftarten, für Zeitschriften und andere Printmedien sowie elektronische und digitale Medien aller Art.

**Blaum Dettmers Rabstein,
Alter Wall 55, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz für einen Mandanten in Anspruch für

Online Aktuell

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline).

**FPS Fritze Paul Seelig,
Königsallee 62, 40212 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

It's my life

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dark Dance Dark Dance Treffen Dark Dance Club Dark Dance Events

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dark Dance Treffen, Andreas Köhl/Michael Gillian,
Munitionsdepot Molzau, Gewerbegebiet 2.1,
76661 Philippsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die nachfolgenden Titel:

INTRALOGISTIK INTRALOGISTIC INTRA-LOGISTIK INTRA-LOGISTIC INTRALOGISTIC² INTRA-LOGISTIC²

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michael Saupe c/o Saupe SFC Werbeagentur GmbH,
Industriestraße 36-38, 88441 Mittelbiberach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Hamburg im Blick

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien national und international, insbesondere für Printmedien und elektronische Medien.

Kanzlei Dr. Wulf,
Elbchaussee 98, 22763 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

dickes M mucs

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

text:bau Marco Eisenack,
Hörkherstraße 22, 80686 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Geistig fit - so geht's ganz einfach Krebs vorbeugen und bekämpfen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Männersache

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse sowie Software-Erzeugnisse.

Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Immobilien Anlagen & Trends Wellness Kosmos

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

Verlag Elisabeth Klock,
Mainzer Straße 43 b, 55271 Stackeden-Elsheim

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Gliese 581 Web-Rundschau

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

La Vita
Frau mit Spaß
Extra für die Frau
Glück und Spaß
Schönes für die Frau
Für mich
Für dich
Zeit für mich
Zeit für dich
Für die Frau
Das Beste für die Frau
Glückswoche
Alles Gute
Alles Gute für die Frau
Alles Schöne für die Frau
Frau von Morgen
Für die Frau
Frau modern
Super für die Frau
Gesund Illu
Illu mit Spaß
Illu Gesundheit
Illu Deko
Illu Rätsel
Illu Rätsel-Spaß
Illu wohnen
Illu Kochen & Backen
Illu Sudoku
Illu Sudoku-Spaß
Illu Einfach gesund
Illu Natürlich gesund
Harmonie
Melodie mit Herz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für Druckerzeugnisse aller Art, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Online-Medien aller Art.

Rechtsanwalt Michael Kleinschmidt,
Große Paaschburg 63, 25524 Itzehoe

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

A Peter Pumpkin Mystery

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Christian Sobek,
Abendrothsweg 25, 20251 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Karl vom Ebbe (Kaal vam Ebbe)

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

Reichert & Partner Rechtsanwälte,
Babette Klaer LL.M. Eur.,
Seidlstraße 18 A, 80335 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Dalango

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Internet, Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Stephanienstraße 19, 40211 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Erlebniswelt Kinderchor

Praktische Übungen mit Spaßgarantie

Gospel Express

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Creative Kirche Medien GmbH,
Sandstraße 12, 58455 Witten

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen
verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:
Empfängerkreis: monatlich
Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2007 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adres-
sen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat
die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

**aus der Rubrik
Markenrecht**

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de